



## Ergänzende Benutzungsregelungen für Carrels in der Universitätsbibliothek Magdeburg

1. Die Universitätsbibliothek vergibt an Studierende der Otto-von-Guericke-Universität (OVGU) für die Anfertigung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten Einzelarbeitsräume (Monatscarrels). Als wissenschaftliche Arbeiten gelten: Bachelor-, Diplom-, Examens-, Magister-, und Masterarbeiten sowie Promotionsarbeiten, die von der OVGU vergeben werden. Hierzu muss ein schriftlicher Nachweis vorliegen.
2. Monatscarrels werden maximal für die Dauer von einem Monat vergeben; in begründeten Fällen kann die Nutzung verlängert werden, sofern die Verlängerung vor Ablauf der Frist beantragt wird und keine Vormerkung durch andere Bibliotheksnutzende vorliegt. Die Nutzung eines Monatscarrels ist nur für eine Person zulässig. Die Weitergabe des Schlüssels oder die Nutzung durch andere Personen ist nicht gestattet. Bleibt ein Monatscarrel mehr als drei Öffnungstage ohne Information unbenutzt, kann die Bibliothek es räumen und neu vergeben.
3. Gruppencarrels werden für Arbeitsgruppen von mindestens drei Personen vergeben.
4. Wird bei Tages- und Gruppencarrels der Schlüssel nicht innerhalb von 15 Minuten nach Beginn des Buchungszeitraums abgeholt, wird die Buchung storniert und das Carrel neu vergeben.  
Nach Nutzung ist der Schlüssel an das Bibliothekspersonal zurückzugeben.
5. Medien aus dem Bibliotheksbestand dürfen nur dann im Carrel verwahrt werden, wenn sie durch den Nutzenden ausgeliehen sind.
6. Präsenzbestände dürfen in Carrels genutzt werden, müssen aber täglich wieder in den Freihandbereich zurückgestellt werden.
7. Für die Dauer des Nutzungsverhältnisses ist der Nutzende für den von ihm/ihr gemieteten Carrel verantwortlich. Mängel, Schäden, Funktionseinschränkungen etc. sind dem Bibliothekspersonal umgehend anzuzeigen.
8. Vor dem Verlassen des Carrels sind grundsätzlich die Fenster zu schließen. Für eingeschlossene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
9. Aus Sicherheitsgründen darf das Carrel nicht von innen verschlossen werden. Wände und Türen dürfen nicht beklebt oder verhängt werden.
10. Die allgemeinen Benutzungsbedingungen der Bibliothek gelten auch für die Carrels (insbesondere: § 8 der Benutzungsordnung: Verhalten in der Bibliothek; § 13.6 Kosten für Ersatz von Schlüsseln und Schlössern).
11. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, die Einhaltung der Nutzungsbedingungen zu kontrollieren – auch in Abwesenheit der Nutzenden.
12. Ein Verstoß gegen diese Vereinbarung zieht eine Räumung des Carrels und sofortige Kündigung der Nutzungsvereinbarung nach sich.